



## BEKANNTMACHUNG

**Am Dienstag, 12.12.2017, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.**

### **Auf der Tagesordnung steht:**

1. Fraktionsübergreifender Antrag zur Verkehrsentwicklung und -planung
2. Fraktionsübergreifender Antrag zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen
3. Neufassung der Benutzungsordnung für die Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte der Gemeinde Oftersheim
4. Sanierung der Leichtathletikanlage auf dem TSV-Sportplatz  
- Grundsatzbeschluss -
5. Pakt für Integration - Interkommunale Kooperation bezüglich Integrationsmanagement
6. Darlehen bei der DG Hyp - Ende der Zinsbindung zum 30.12.2017
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
8. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
9. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
10. Anfragen

**Oftersheim, 07.12.2017**

**Jens Geiß  
Bürgermeister**

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 12.12.2017

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 1.

#### Fraktionsübergreifender Antrag zur Verkehrsentwicklung und -planung

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt den fraktionsübergreifenden Antrag zur Verkehrsentwicklung und -planung, der folgenden Beschlussvorschlag enthält:

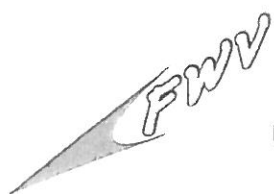
Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines Verkehrskonzeptes nach den Vorgaben des Regierungspräsidiums Karlsruhe, mit der Einstellung von Haushaltsmitteln für die Überprüfung der im Antrag vorgeschlagenen (baulichen) Veränderungen sowie mit der Planung und Umsetzung der als wirksam erachteten Maßnahmen, die sinnvoll kombiniert ein schlüssiges Gesamtkonzept ergeben, beauftragt.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit von Fördermitteln für die baulichen Maßnahmen zu eruieren. Daneben wird die Verwaltung beauftragt, Vergleichszahlen aus mindestens drei Gemeinden des Umkreises in Erfahrung zu bringen (z.B. Schwetzingen oder auch Gemeinden aus dem weiteren Umfeld wie Zuzenhausen oder Rimbach), aus denen hervorgeht, was in den jeweiligen Orten die Anschaffung und Unterhaltung einer stationären Messanlage kostet und welche Einnahmen dem gegenüberstehen.

#### SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.10.2017 haben die Gemeinderatsfraktionen und Gemeinderat Peter Pristl (FDP) einen fraktionsübergreifenden Antrag zur Verkehrsentwicklungsplanung bei der Verwaltung eingereicht, der in einer der nächsten beiden Sitzungen vom Gemeinderat zu behandeln ist. Der interfraktionelle Antrag wird in der Sitzung vorgestellt.

Aufgrund dieses Antrags sind im Haushalt 2018 für Stadtentwicklung und Verkehrsplanung 125.000 € eingestellt.



CDU



Freie  
Demokraten  
FDP

Bürgermeisteramt Oftersheim  
Herrn Bürgermeister Jens Geiss  
Mannheimer Str. 49  
68723 Oftersheim

Oftersheim, den 24.10.2017

### Fraktionsübergreifender Antrag zur Verkehrsentwicklung und -planung

Sehr geehrter Herr Geiss,

Seit der Antragstellung im August 2014, im Rahmen des Lärmaktionsplanes in Oftersheim verschiedene Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuführen und der partiellen Genehmigung des Antrages durch das Regierungspräsidium, hat die Kommunikation mit dem RP keine weiteren Fortschritte gebracht. Wir sind heute an einem Punkt angelangt, den wir bereits vor über drei Jahren hatten. Diese Situation ist für weite Teile der Bevölkerung völlig unverständlich. Aus den Schreiben des Regierungspräsidiums ist klar zu lesen, dass die reine Geschwindigkeitsbeschränkung über Schilder nie zum Ziel führen wird ohne die dazu notwendige Anstrengung, über bauliche Maßnahmen eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erreichen. Auch geht deutlich hervor, dass die Mindestanforderungen an ein Verkehrskonzept in Oftersheim bisher nicht erfüllt sind (vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 20.4.1994 – 11 C 17/93).

Wir sind bereit, dies zu ändern.

Bei fast allen Parteien/Wählervereinigungen stand die Beschränkung der innerörtlichen Geschwindigkeit auf 30 km/h in den Wahlprogrammen. Für uns neue Informationen der letzten Monate geben vor, dass der Weg dorthin nicht über eine reine Beschilderung führen kann, sondern dass vielmehr die Zielsetzung anders definiert werden muss.

Wir möchten den für alle Beteiligten unbefriedigenden Zustand beenden. Primäres Ziel ist es nicht, den Verkehr aus Oftersheim heraus zu halten. Dafür fehlen die Alternativrouten. Ziel ist es, den

Verkehr durch den Ort verträglicher zu gestalten, und damit die Belastung der Bewohner zu reduzieren und die Verkehrssicherheit gerade auch für die schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer zu verbessern. Dies muss in erster Linie durch bauliche Veränderungen erfolgen und kann nur ausnahmsweise durch eine Beschilderung ergänzt werden (vgl. Schreiben des RP).

Aus diesem Grund beantragen wir die Erstellung eines Verkehrskonzeptes nach den Vorgaben des RP und die Einstellung von Haushaltsmitteln für die Überprüfung der im Weiteren vorgeschlagenen (baulichen) Veränderungen sowie die Planung und Umsetzung der als wirksam erachteten Maßnahmen, die sinnvoll kombiniert ein schlüssiges Gesamtkonzept ergeben.

Wird dieses Konzept ergänzt durch die Prognosen des Verkehrsentwicklungsplaners und vom Gemeinderat beschlossen, sollten die Mindestanforderungen an ein Verkehrskonzept nach oben beschriebenen Kriterien erfüllt sein.

Gleichzeitig möchten wir den Antrag auch als Signal in Richtung Regierungspräsidium verstanden wissen, dass der Gemeinderat eine weitere Konfrontation oder gar juristische Auseinandersetzung nicht unterstützen wird.

Als mögliche Einzelmaßnahmen schlagen wir folgendes vor:

- Bau eines Kreisverkehrs am Ortseingang Scheffelstraße
- Verlegung der Bushaltestelle Hardtwaldring (Fahrtrichtung Heidelberg) auf die Fahrbahn (analog der Haltestelle Wiesenstraße)
- Einengung des Kreuzungsbereiches im Bereich Silberstraße/Heidelberger Straße
- Bau eines Minikreisverkehrs an der Kreuzung Fohlenweide/Heidelberger Straße/Robert-Koch-Straße
- Entfall der Ampelanlage Heidelberger Straße/Fohlenweide
- Ersatz der entfallenen Ampelanlage durch einen Zebrastreifen im Anschluss an den Minikreisverkehr
- Verschwenkungen durch Blumenkübel im Bereich der Mannheimer Straße am Ortseingang von Schwetzingen kommend
- Bau eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Walldorfer Straße/Hardtwaldring/Max-Planck-Straße. Sollte der Bau dieses zweiten Kreisverkehrs zum jetzigen Zeitpunkt die finanziellen Möglichkeiten übersteigen oder aus Platzgründen nicht möglich sein, so würden wir alternativ die Anschaffung und Installation eines stationären Geschwindigkeitsmessgerätes an dieser Stelle vorschlagen




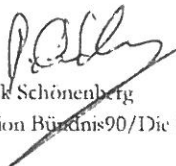

Die aufgeführten Maßnahmen decken sich teilweise mit Anträgen der Fraktionen, die bereits eingereicht wurden, so dass die entsprechenden Mittel natürlich nur einmal bereitgestellt werden müssen.



Wir beauftragen die Verwaltung, die Möglichkeit von Fördermitteln für die baulichen Maßnahmen zu eruieren. Daneben beauftragen wir die Verwaltung, Vergleichszahlen aus mindestens drei Gemeinden des Umkreises in Erfahrung zu bringen (z.B. Schwetzingen oder auch Gemeinden aus dem weiteren Umfeld wie Zuzenhausen oder Rimbach), aus denen hervorgeht, was in den jeweiligen Orten die Anschaffung und Unterhaltung einer stationären Messanlage kostet und welche Einnahmen dem gegenüberstehen.

Wir bitten, den Antrag in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung zur Entscheidung zu stellen, um noch rechtzeitig die notwendigen Mittel für den Haushaltsplan 2018 bereitstellen zu können.

Oftersheim, den 24.10.2017

				
Dr. Tobias Ober FWV-Fraktion	Annette Diel-Faude CDU-Fraktion	Jens Rüttinger SPD-Fraktion	Patrick Schönenberg Fraktion Bündnis90/Die Grünen	Peter Pristl FDP

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 12.12.2017

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 2.

**Fraktionsübergreifender Antrag zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen**

Öffentlich

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Gemeinderat beschließt den fraktionsübergreifenden Antrag zur kommunalen Anschlussunterbringung von Flüchtlingen, der folgenden Beschlussvorschlag enthält:

1. Für die Anmietung von privatem Wohnraum wird eine Kommission aus Verwaltung und Gemeinderat gebildet (Task Force Wohnraum). Fraktionsübergreifend werden drei Gemeinderäte an dieser Kommission teilnehmen. Die Teilnehmer der Verwaltung werden vom Bürgermeister festgelegt. Aufgabe der Kommission besteht darin, Gespräche mit potentiellen Mietern und Verkäufern von privatem Wohnraum zu führen.
2. Auch bei der Anschlussunterbringung sollte die interkommunale Zusammenarbeit intensiviert werden. Die Möglichkeit der gegenseitigen Übernahme von Flüchtlingen (z.B. mit Plankstadt) sollte ausgelotet werden. Die Möglichkeiten sind ggf. im Zweckverband anzusprechen und zu regeln. Als erster Schritt ist ein Gespräch in einer Runde aus Bürgermeistern und Fraktionssprechern der beiden Kommunen zu führen. Für die Terminabsprache ist der Bürgermeister zuständig.
3. Der geplante Neubau in der Scheffelstraße/Plankstadter Straße wird vorerst ohne die Inanspruchnahme der beiden Fördertöpfe in Angriff genommen. Eine Entscheidung, ob und wie die Fördertöpfe in Anspruch genommen werden, wird in der Gemeinderatssitzung im Verlauf des Jahres 2018 entschieden.

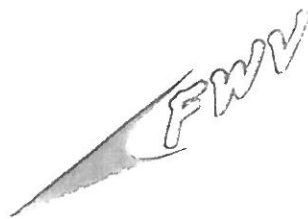


4. Die Verwaltung wird aufgefordert, alle Möglichkeiten der beiden Förderprogramme intensiv mit den Fördermittelgebern auszuloten, um für den Oktober 2018 eine valide Entscheidungsgrundlage zu haben. Hierbei ist unter anderem zu klären, inwieweit die Förderung auf die beiden Gebäudeteile zu splitten und ggf. separat abrufbar sind.

## SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.10.2017 haben die Gemeinderatsfraktionen einen fraktionsübergreifenden Antrag zur kommunalen Anschlussunterbringung von Flüchtlingen bei der Verwaltung eingereicht, der in einer der nächsten beiden Sitzungen vom Gemeinderat zu behandeln ist.

Der interfraktionelle Antrag wird in der Sitzung vorgestellt.



CDU



Bürgermeisteramt Oftersheim  
Herrn Bürgermeister Jens Geiß  
Mannheimer Str. 49  
68723 Oftersheim

## Fraktionsübergreifender Antrag zur Anschlußunterbringung von Flüchtlingen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinde. Wir stellen daher fraktionsübergreifend den folgenden Antrag.

### Beschlussvorschlag:

- 1) Für die Anmietung von privatem Wohnraum wird eine Kommission aus Verwaltung und Gemeinderat gebildet (Task Force Wohnraum). Fraktionsübergreifend werden drei Gemeinderäte an dieser Kommission teilnehmen. Die Teilnehmer der Verwaltung werden vom Bürgermeister festgelegt.  
Aufgabe der Kommission besteht darin, Gespräche mit potentiellen Mietern und Verkäufern von privatem Wohnraum zu führen.
- 2) Auch bei der Anschlussunterbringung sollte die interkommunale Zusammenarbeit intensiviert werden. Die Möglichkeit der gegenseitigen Übernahme von Flüchtlingen (z.B. mit Plankstadt) sollte ausgelotet werden. Die Möglichkeiten sind ggf. im Zweckverband anzusprechen und zu regeln.  
Als erster Schritt ist ein Gespräch in einer Runde aus Bürgermeistern und Fraktionssprechern der beiden Kommunen zu führen. Für die Terminabsprache ist der Bürgermeister zuständig.
- 3) Der geplante Neubau in der Scheffelstraße/Plankstadter Straße wird vorerst ohne die Inanspruchnahme der beiden Fördertöpfe in Angriff genommen.  
Eine Entscheidung, ob und wie die Fördertöpfe in Anspruch genommen werden, wird in der Gemeinderatssitzung im Verlauf des Jahres 2018 entschieden.
- 4) Die Verwaltung wird aufgefordert alle Möglichkeiten der beiden Förderprogramme intensiv mit den Fördermittelgebern auszuloten, um für den Oktober 2018 eine valide Entscheidungsgrundlage zu haben.  
Hierbei ist unter anderen zu klären, inwieweit die Förderung auf die beiden Gebäudeteile zu splitten und ggf. separat abrufbar sind.

Begründung:

Die Schaffung und das Beibehalten von günstigem Wohnraum für alle Oftersheimer ist eine wichtige Aufgabe. Wir bedauern zutiefst, dass die beiden Fördertöpfe eine ausschließliche Belegung von Flüchtlingen als Bedingung haben. Dies ist weder für die Integration noch für die Akzeptanz eines solchen Gebäudes von Vorteil.


Wir sehen daher weiter eine dezentrale Unterbringung als den richtigen Weg an.

Der Neubau soll aber parallel dazu vorangetrieben werden, da wir nicht wissen, ob es möglich ist, alle Flüchtlinge dezentral unterzubringen.

Im Verlauf des Jahres 2018 werden wir das wissen. Wir sind uns bewusst, dass eine Inanspruchnahme der Fördertöpfe die Baukosten erheblich senken würden und dass wir ohne die diese Fördermittel das Gebäude über eine viel längere Zeit finanzieren müssten.

Jedoch hat auch die Vergangenheit in Oftersheim gezeigt, dass Förderungen und Zuwendungen für den Wohnungsbau aufgrund von Vorgaben in Förderbedingungen nicht nur Vorteile, sondern erhebliche und insbesondere auch noch Jahrzehnte später wirkende Einschränkungen mit sich bringen.

Oftersheim, den 18.10.2017



Dr. Tobias Ober  
FWV-Fraktion



Annette Dielt-Faude  
CDU-Fraktion



Jens Rüttiger  
SPD-Fraktion



Patrick Schönenberg  
Fraktion Bündnis90/Die Grünen

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 12.12.2017

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

**Neufassung der Benutzungsordnung für die Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte der Gemeinde Oftersheim**

Öffentlich

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

**Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Benutzungsordnung für die Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte der Gemeinde Oftersheim gemäß der Anlage.**

#### **SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:**

Die Benutzungsordnung für die Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte der Gemeinde Oftersheim wurde zuletzt zum 01. Januar 2014 geändert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.06.2016 die Neufestsetzung der Elternbeiträge mit Beginn des Kindergartenjahres 2016/17 beschlossen. In diesem Zusammenhang hat er auch beschlossen, von einer bisherigen 11-Monats- auf eine 12-Monatsbeitragszahlung umzustellen. Ferner war damit ein Umstieg vom derzeitigen „badisch-oftersheimer Modell“ auf das „Württembergische Modell“ verbunden. Der Landesrichtsatz wird somit künftig komplett umgesetzt.

Zuletzt wurden in der Gemeinderatssitzung vom 18.07.2017 die Landesrichtsätze für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19 vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen und die Elternbeitragsvorschläge der Verwaltung für die Ü3-Tagesgruppen und die Krippengruppe (über 30,5 h/Wo.) beschlossen.

Die sich aus der Veränderung des Beitragsmodells ergebenden Änderungen sowie die aus der Umstellung auf Cateringverträge zwischen den Personensorgeberechtigten und der entsprechenden Cateringfirma ergebenden Veränderungen hat die Verwaltung zum Anlass genommen, die Benutzungsordnung insgesamt zu überarbeiten.

In der Verwaltungsausschusssitzung vom 10.10.2017 wurde die neugefasste Benutzungsordnung den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis vorgelegt und eine Empfehlung an den Gemeinderat eingeholt. Danach erfolgte am 19. Oktober das Gespräch mit den Elternbeiratsvorsitzenden der Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte.

In diesem Gespräch wurden von Seiten der Verwaltung die Änderungen umfassend erläutert. Danach wurde vereinbart, dass der gesamte Elternbeirat der Einrichtung die Benutzungsordnung bespricht.

Hieraus ergaben sich folgende Änderungsvorschläge, die die Verwaltung in die Benutzungsordnung mit eingearbeitet hat:

- In § 2 Abs. 6 wurden zur Vermeidung von Irritationen die Wörter „des Anmeldebogens“ mit dem Wortlaut „der Anmeldeunterlagen“ ersetzt.
- Eine Fußnote mit folgendem Wortlaut wurde ergänzt: „Die genannten Rechtsvorschriften sind jeweils bei der Kindergartenleitung einsehbar.“

Den Mitgliedern des Elternbeirates war auch wichtig, dass der in § 6a Abs. 7 enthaltene und durch die Neufassung entfallene Hinweis, dass ein Antrag auf Ermäßigung oder auf Übernahme der Elternbeiträge beim Rhein-Neckar-Kreis gestellt werden könne, den Eltern in einer anderen Form kommuniziert werde. Dies geschieht künftig im Elternanschreiben im Rahmen des Anmeldeverfahrens.

Die Neufassung sowie die Änderungen zur bisherigen Benutzungsordnung sind im Folgenden erläutert:

# Benutzungsordnung für die Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte der Gemeinde Oftersheim

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend:

## § 1

### Aufgabe der Einrichtung

- (1) ~~Zweck der Kindertagesstätte ist es, die Bildung und Erziehung der Kinder zu fördern.~~
- (2) ~~Die Einrichtung hat die Aufgabe~~ *Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Kindertagesstätte* die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen *ergänzt und unterstützt*. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- (4) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (5) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (6) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (Anlage 1).

⇒ **Verdeutlichung des Zwecks**

## § 2

### Aufnahme

- (1) ~~In die Einrichtung werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen Kinder von 1-3 Jahren aufgenommen, soweit das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Aufnahme von 33-Monatskindern obliegt der Kindergartenleitung unter den vom Kindergartenkuratorium festgelegten Voraussetzungen.~~



*In der Kinderkrippe werden Kinder, die in Oftersheim ihren Hauptwohnsitz haben, frühestens zum ersten des Monats, in dem sie das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. Ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Betreuungsmodellen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Plätze.*

*Im Kindergarten werden Kinder, die in Oftersheim ihren Hauptwohnsitz haben, zum ersten des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme von 33-Monatskindern obliegt der Kindergartenleitung unter den vom Kindergartenkuratorium festgelegten Voraussetzungen. Ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Betreuungsmodellen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Plätze. Beginnt das Kindergartenjahr während eines Monats, erfolgt die Aufnahme der neu aufzunehmenden Kinder zu diesem Termin. Entsprechendes gilt für die Neuaufnahme nach den Kindergartenferien. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.*

⇒ **Ergänzungen zu den Punkten Wahlrecht, Neuaufnahme und Grundschulförderklasse.**

- (2) Aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazitäten in der Kinderkrippe werden Kinder alleinerziehender, berufstätiger Elternteile bzw. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, bevorzugt. ~~Ein aktueller Nachweis des jeweiligen Arbeitgebers ist daher immer vorzulegen.~~

⇒ **Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht laut § 24 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder durch Tagespflege bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Deswegen hat dieser Satz keine Bestandskraft.**

- (3) ~~Kinder mit und ohne Behinderung können, soweit möglich und über die Betriebserlaubnis abgesichert, in gemeinsamen Gruppen erzogen werden.~~ **Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, gemeinsam betreut.** Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

⇒ **Gemäß § 2 Abs. 2 KiTaG wird seit einiger Zeit vom Grundsatz der Erziehung behinderter mit nicht behinderten Menschen ausgegangen.**

- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

- (5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden. ~~Es wird empfohlen, von der nach SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).~~ **Die ärztliche Untersuchung hat nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit**

*und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung\* zu erfolgen.*

⇒ **Mit dem Verweis auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales sind alle dortigen etwaigen Änderungen beinhaltet.**

- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt, ~~sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, alle Aufnahmeunterlagen vorliegen und den Eltern eine schriftliche Zusage zugegangen ist.~~ **nach Unterzeichnung der Anmeldeunterlagen sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.**
- (7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

### § 3

#### **Abmeldung/Kündigung**

- (1) Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.  
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate, **trotz Mahnung und schriftlicher Androhung**, nicht bezahlt wurde oder sonstige Beitragsrückstände bestehen,
  - wenn erhebliche, trotz eines Gesprächs mit dem Träger nicht auszuräumende Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen.

⇒ § 3a Absatz 1 und 2 und §3b Absatz 1 der ursprünglichen Benutzungsordnung wurden zu § 3 zusammengefasst.  
Ergänzung in Absatz 3 wird in der Praxis so gehandhabt.

#### § 4

#### Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind „wegen Krankheit oder Urlaub“, sind die Erzieher/innen in der Gruppe oder die Kindergartenleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Tagesstätte ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien der Einrichtung geöffnet.

*Die Tagesstätte ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage, mit folgender Maßgabe geöffnet:*

#### **Kinderkrippe:**

Betreuungsmodell A Montag – Freitag 07.30 Uhr – 14.30 Uhr

Betreuungsmodell B Montag – Freitag 07.00 Uhr – 17.00 Uhr

#### **Kindergarten:**

Betreuungsmodell A Montag – Freitag 07.30 Uhr – 14.30 Uhr

Betreuungsmodell B Montag – Freitag 07.00 Uhr – 17.00 Uhr

⇒ ***Ergänzung der Betreuungsmodelle***

- (5) ~~Es wird gebeten, die Kinder „bis spätestens 9.00 Uhr“, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der jeweiligen Gruppe in die Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.~~

⇒ ***Siehe Absatz 6 und Absatz 7. Weitere Ausführungen entfallen, da sie nicht notwendig sind, weil die Kindergartenleitung das mit den Personensorgeberechtigten direkt regelt.***

*Die Personensorgeberechtigten melden Ihr/e Kind(er) je nach Wunsch entsprechend Absatz 4. Ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Betreuungs-*

dellen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Plätze gemäß § 2 Absatz 1. Wird in der Kinderkrippe und im Kindergarten das **Betreuungsmodell B** gewählt, ist regelmäßig ein Verpflegungsvertrag für die Tage der Ganztagesbetreuung mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen abzuschließen. Bei dem **Betreuungsmodell A** kann für diese Tage ein Verpflegungsvertrag mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen abgeschlossen werden. Die Verpflegungskosten sind zusätzlich zu den jeweiligen gültigen Elternbeiträgen zu entrichten.

- (6) Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der jeweiligen Betreuungszeit der Einrichtung gebracht werden. Die Kinder sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

⇒ **War bisher in Absatz 5 geregelt**

- (7) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

⇒ **War bisher in Absatz 5 geregelt**

## § 5

### Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Ferienzeiten werden nach Anhörung der Elternbeiräte des kommunalen Kindergartens jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Schließtage umfassen in der Regel 26 Tage, dazu kommen zwei pädagogische Planungstage im Kindergartenjahr.

⇒ **Gemäß § 4 Absatz 4.1 Satz 2 der Richtlinien des Kultusministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternräte nach § 5 des Kindergartenbetreuungsgesetzes ist der Elternbeirat hier zu hören.**

- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern **Personensorgeberechtigten** davon rechtzeitig **schnellstmöglich** unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## § 6 a Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe spätestens jeweils zum 3. des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung ab dem 15. eines Monats ist für diesen Monat die Hälfte des entsprechenden Elternbeitrags zu zahlen.  
  
⇒ **Die Erhebung von Essensgeld ist hinfällig geworden, da der Cateringvertrag direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Caterer abgeschlossen wird.**
- (2) Die Elternbeiträge sind der **Anlage 1** zu dieser Benutzungsordnung zu entnehmen. Eine Änderung der Elternbeiträge und des Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.
- (3) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats **Wirksamwerden der Abmeldung** zu entrichten (**siehe § 3a**), in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (4) Der Elternbeitrag ist für ~~11 Monate~~ **12 Monate** zu entrichten. Er ist eine ~~Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.~~ Der Elternbeitrag **Er** ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu zahlen.  
~~Wird ein Kind im Monat August des laufenden Kindergartenjahres, also noch vor den Sommerferien, erstmals in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist der Monatsbeitrag entsprechend des Aufnahmedatums zu zahlen.~~  
  
⇒ **Letzter Satz kann aufgrund der Umstellung von einer 11-Monats- auf eine 12-Monatsbeitragszahlung entfallen.**
- (5) ~~Bei den Tagesgruppen und -krippen wird bei der Festsetzung des Elternbeitrages das Bruttofamilieneinkommen zugrunde gelegt. Voraussetzung für eine Ermäßigung ist der Nachweis der positiven Einkünfte. Dazu zählen alle Arten von Einkommen wie~~
  - ~~Jahresbruttoeinkommen des Vaters und/oder der Mutter oder des/r Lebensgefährten/in in einer Haushaltsgemeinschaft, auch wenn sie nicht verheiratet sind sowie von allen weiteren Haushaltsmitgliedern, die über ein eigenes Einkommen verfügen~~
  - ~~Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft~~
  - ~~Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit~~
  - ~~Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung~~
  - ~~Elterngeld~~
  - ~~Betreuungsgeld~~
  - ~~Kindergeld~~



- ~~Arbeitslosengeld I oder II~~
- ~~Wohngeld~~
- ~~Gesetzliche oder freiwillige Unterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschuss~~
- ~~Renten mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz~~
- ~~Erziehungsgeld~~
- ~~Krankengeld~~
- ~~Sonstige Einkünfte~~

⇒ ***Entfällt aufgrund der Umstellung vom badisch-oftersheimer Modell auf das württembergische Modell***

- (6) ~~Bei der Berechnung des Essensbeitrags handelt es sich um eine Mischkalkulation, so dass Kosten nur rückerstattet werden, wenn das Kind die Einrichtung an mindestens 10 zusammenhängende Werktagen nicht besucht und dies im Voraus bzw. zu Beginn der Abwesenheit der Einrichtung mitgeteilt wird. Die Beiträge sind so kalkuliert, dass eine bestimmte durchschnittliche Anzahl von Fehltagen der Kinder bereits berücksichtigt ist.~~

⇒ ***Entfällt aufgrund der neuen Cateringverträge***

- (7) ~~Eltern, denen es nicht möglich ist, die Elternbeiträge zu entrichten, haben die Möglichkeit beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises die Übernahme der Kosten zu beantragen.~~

⇒ ***Gehört nicht in die Benutzungsordnung***

## § 6 b

### Stornokosten nach erfolgter Anmeldung eines Krippenplatzes

~~Nach erfolgter Unterschrift des Aufnahmevertrages durch den Antragsteller und Zusage des Krippenplatzes durch die Gemeinde fällt ein Elternbeitrag in Höhe des jeweiligen Monatsbeitrages (siehe Anlage 1) an, der dann im Normalfall im Aufnahmemonat wieder gutgeschrieben wird. Der Monatsbeitrag variiert je nach gewähltem Betreuungsmodell.~~

~~Im Falle einer kurzfristigen Absage durch den Antragssteller, das heißt ab dem 1. des Vormonats des jeweiligen Aufnahmetermins, werden jedoch Stornokosten in Höhe des jeweiligen Monatsbeitrages einbehalten.~~

⇒ ***Wurde in der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2014 unter TOP 5 beschlossen. Hat sich in der Praxis bewährt.***

## § 7

### Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert

- Auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung
  - Während des Aufenthalts in der Einrichtung
  - Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.
  - (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
  - (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 8 a Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Vor allem nach einer Magen-Darm-Erkrankung und nach Fieber muss das Kind mindestens einen Tag beschwerdefrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Bei länger anhaltenden Epidemien und/oder der gehäuften gegenseitigen Ansteckung der Kinder ist die Leitung berechtigt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von den Eltern zu verlangen.

***Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes\* sind darüber hinaus zu beachten und entsprechende Belehrungen vorzunehmen.***

⇒ ***Mit dem Verweis auf die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind alle dortigen etwaigen Änderungen beinhaltet.***

## § 8 b Krankheit/Medikation

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden. Zusätzlich muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

## § 9 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit deren Verlassen.  
Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.  
Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet dann, sobald das Kind das Grundstück des Kindergartens verlässt.
- (3) ***Wenn keine anderweitige schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, sind nur diese zur Abholung des Kindes berechtigt.***

⇒ **Wichtig!**

## § 10 Elternbeirat

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt ***(siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kinderbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008\*)***

~~Für jede Kindergartengruppe wird ein/e Elternvertreter/in und ein/e Stellvertreter/in gewählt. Diese bilden den Elternbeirat, der aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in wählt.~~

⇒ ***Mit dem Verweis auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales sind alle dortigen etwaigen Änderungen beinhaltet.  
Zweiter Absatz nicht notwendig, da alles in den genannten Richtlinien geregelt ist.***



- (2) ~~Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit des Kindergartenpersonals und fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Eltern und Träger.~~

⇒ ***Aufgrund der Nennung der Richtlinien ebenfalls hinfällig.***

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte vom 19.09.2011 in der Änderungsfassung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Oftersheim, 12.12.2017

Jens Geiß  
Bürgermeister

---

\* Die genannten Rechtsvorschriften sind jeweils bei der Kindergartenleitung einsehbar.

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 12.12.2017

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

**Sanierung der Leichtathletikanlage auf dem TSV-Sportplatz  
- Grundsatzbeschluss -**

Öffentlich

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Das Ratsgremium beschließt die Sanierung der TSV-Leichtathletikanlage auf Grundlage der Kostenberechnung des Planungsbüros Gölz + Zimmermann Architekten, 71540 Murrhardt, vom 11.09.2017. Die dafür benötigten Mittel werden in den HH-Jahren 2018 und 2019 bereitgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, noch im Jahr 2017 einen Förderantrag beim Regierungspräsidium Karlsruhe für die kommunale Sportförderung zu stellen. Die Maßnahme soll – in Abhängigkeit eines positiven Bewilligungsbescheids – im Haushaltsjahr 2018 begonnen werden.

#### **SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:**

In seiner öffentlichen Sitzung vom 20.06.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, die Sanierungsplanung der gesamten Leichtathletikanlage auf Grundlage des Leistungsumfangs der Firma Polytan an ein geeignetes Planungsbüro zu vergeben. Auf Grundlage dieser Planung soll im Jahr 2018/19 die Sanierung der Leichtathletikanlage erfolgen.

Ein Förderantrag beim Regierungspräsidium Karlsruhe (RP) für die laufende Antragsperiode ist bis zum **31.12.2017** einzureichen.

In die HH-Pläne 2018 und 2019 werden Mittel in Höhe von insgesamt 450.000,- € für die Sanierung der Laufbahn der TSV-Leichtathletikanlage eingestellt. Grundlage hierfür ist die Kostenberechnung des Planungsbüros Gölz + Zimmermann Architekten sowie die Kostenprognose der Bauverwaltung für erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten.

Bei einem positiven Förderbescheid des RP Karlsruhe könnte im Juni 2018 die öffentliche Ausschreibung der Bauleistungen für die Sanierungsmaßnahme erfolgen.

Bei einem ablehnenden Bescheid ist eine erneute Antragstellung im Jahr 2018 (bis 31.12.2018) möglich; die Sanierungsmaßnahme darf jedoch nicht vor Antragsbewilligung durch das RP begonnen werden. Die Sanierungsmaßnahme würde sich somit um ein Jahr verschieben.

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 12.12.2017

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

**Pakt für Integration - Interkommunale Kooperation bezüglich Integrationsmanagement**

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt, einen Kooperations- und Weiterleitungsvertrag der Fördermittel für das Integrationsmanagement für Geflüchtete in der Anschlussunterbringung mit dem Trägerverbund Diakonisches Werk / Caritasverband für den Rhein-Neckar-Kreis abzuschließen.
2. Er beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit den kooperierenden Kommunen und dem Trägerverbund Diakonisches Werk / Caritasverband für den RNK, alle dafür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten und im Rahmen des Förderprogramms „Pakt für Integration – Integrationsmanagement“ einen Antrag auf Bezuschussung zu stellen.
3. Die der Gemeinde vom Träger zur Verfügung gestellte Person soll über ein abgeschlossenes (Fach)Hochschulstudium der Sozialen Arbeit oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen. Ein geeigneter Büroraum, auch für alle Sprechzeiten und die sächliche Ausstattung werden seitens der Gemeinde Oftersheim zur Verfügung gestellt. Im Vertretungsfall ist im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen und die Durchführung einer Sprechstunde im notwendigen Umfang zu gewährleisten. Bei einer Vakanz ist die Stelle möglichst umgehend nachzubesetzen.

#### SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Beratung in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.09.17 und in der nichtöffentlichen Verwaltungsausschusssitzung vom 21.11.17 wird verwiesen.

## 1. Allgemeine Informationen zum „Pakt für Integration“

Das Land Baden-Württemberg und die Kommunalen Landesverbände haben einen „Pakt für Integration“ geschlossen. Hierfür stehen in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 160 Mio. EUR zur Verfügung. Für die Finanzierung sind zwei Säulen vorgesehen:

- Integrationslastenausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (jeweils 90 Mio. EUR für die Integrationskosten der Kommunen. Bei angenommenen 80.000 Personen steht pro Person ein Betrag von 1.125 EUR zur Verfügung),
- Förderprogramme (jeweils 70 Mio. EUR für ca. 1.000 Stellen im Integrationsmanagement als Kernstück, den Übergang Schule-Beruf, Spracherwerb, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und für die Umsetzung, Verwaltung und Evaluation des Pakts für Integration)

Die Fördersätze für die Integrationsmanager orientieren sich an der Qualifikation der Stelleninhaber (Hochschulabschluss 64.000 EUR pro Jahr und Stelle, mittlerer Bildungsabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Erfahrungswissen 51.000 EUR pro Jahr und Stelle).

Die Mittel sollen grundsätzlich den Flüchtlingen folgen. Für die Mittelverteilung werden jedoch nicht alle Flüchtlinge mit Unterstützungsbedarf berücksichtigt, sondern nur diejenigen, die zwischen dem 01.01.2015 und dem 29.02.2016 – also während des großen Flüchtlingszustroms – nach Baden-Württemberg gekommen sind und die am 15.09.2017 bzw. 15.09.2018 (Stichtage) in den Städten und Gemeinden anschlussuntergebracht sind. Ebenfalls berücksichtigt werden der Familiennachzug zu dem genannten Personenkreis sowie die außerhalb des genannten Zeitraums geborenen Kinder.

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise in Baden-Württemberg. Zu beachten ist, dass ein Antrag auf Förderung das Mittelvolumen von **mindestens einer Vollzeitstelle** enthalten muss. Mehrere Kommunen können auch gemeinsam einen Antrag stellen.

Ab dem Überschreiten der Schwelle von einer Vollzeitstelle je Antragsteller (einzelne Kommune oder kommunaler Verbund) kann die Förderung entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel vollständig beantragt werden, unabhängig vom dann erreichten Gesamtumfang an Vollzeitäquivalenten. Es ist also auch beispielsweise die Förderung von 1,25 Stellen möglich. Dabei ist zu beachten, dass der Arbeitsumfang des einzelnen Integrationsmanagers mindestens 0,25 VZÄ umfasst.

Im Rahmen des „Pakts für Integration“ ist vereinbart, dass die Landkreise das Integrationsmanagement entsprechend den für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bestehenden Bedingungen in eigener Angelegenheit wahrnehmen, soweit kreisangehörige Städte und Gemeinden hierum ausdrücklich ersuchen oder aber innerhalb einer zu bestimmenden Frist keine eigenen Förderanträge stellen. Das Land empfiehlt, hierbei eine enge Abstimmung zwischen den Landkreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Umsetzung des Integrationsmanagements im Kreisgebiet anzustreben.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis empfiehlt den kreisangehörigen Kommunen, das Integrationsmanagement entweder in Eigenregie oder in Form eines interkommunalen Verbundes durchzuführen, da der RNK keine Personalkapazitäten hierfür habe und eine Übertragung auf den Landkreis massive zeitliche Verzögerungen nach sich ziehen würde. Ungeachtet der Kreisempfehlung hält die Verwaltung es auch nicht für sinnvoll und zielführend, mit dem RNK in diesem Themenfeld zu kooperieren.

## 2. Konkrete Fördersituation für Oftersheim

Im Zuge der Stichtagszählung vom 15.09.2017 gab das Landratsamt RNK bekannt, dass 81 Oftersheimer Flüchtlinge, die Kriterien des Förderprogramms erfüllen. Dementsprechend würde die Gemeinde als Kopfbetrag  $1.225 \text{ EUR} \times 81 = 99.225 \text{ EUR}$  erhalten. Für das Integrationsmanagement könne die Gemeinde mit einer Förderung von  $63.585 \text{ EUR}$  ( $785 \text{ EUR} \times 81$ ) rechnen. Da das Mittelvolumen von mindestens 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) – bei Personalkosten für die Beschäftigung einer Person mit Hochschulabschluss von  $64.000 \text{ EUR}$  pro Jahr – somit nur nahezu erreicht wäre, ist die eigenständige Antragsstellung auf Förderung nicht möglich. Die Bestätigung der gemeldeten Zahlen durch das Statistische Landesamt steht allerdings noch aus.

## 3. Vorschlag für den Aufbau eines interkommunalen Integrationsmanagements für Oftersheim

Zur Bewältigung der schon vorhandenen Aufgaben im Flüchtlingsbereich hat die Gemeinde Oftersheim am 21.08.2017 mit Frau Maria Theresia Tzschope eine durch die L-Bank bezuschusste Flüchtlings- und Integrationsbeauftragte in Vollzeit eingestellt. Während Frau Tzschope **strategisch** arbeitet und dementsprechend als **zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle** die Aufgabe hat, die bereits vorhandenen Integrationsstrukturen zu verstetigen bzw. bedarfsgerecht auszubauen und somit auch mit dem Asylkreis kooperiert, arbeiten die Integrationsmanager **operativ** und sind ausschließlich mit dem **Einzelfall** betraut.

Durch das Förderprogramm „Pakt für Integration – Integrationsmanagement“ sollen die Kommunen also bei der Unterbringung und Integration der geflüchteten Menschen zusätzlich unterstützt werden. So soll eine flächendeckende, soziale Beratung und Begleitung sichergestellt und die Neubürger sollen in ihrer Selbstständigkeit und Selbstverantwortung gestärkt werden. Außerdem soll darauf hingewirkt werden, dass die geflüchteten Menschen von öffentlichen Leistungen unabhängig sind.

Im Hinblick auf die zu erwartende Zuteilung von rund 150 Personen in den Jahren 2017 und 2018 (Prognosezahlen des RNK) und den damit einhergehenden wachsenden Aufgaben wäre aus Sicht der Verwaltung eine Antragstellung im Rahmen des Förderprogramms „Pakt für Integration“ absolut sinnvoll und wird seitens der Verwaltung dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen.

Da die o.g. Zahlen ein eigenständiges Agieren der Gemeinde Oftersheim beim Förderprogramm „Pakt für Integration“ nicht ermöglichen würden, ist es unabdingbar, interkommunal bei dieser Aufgabe zusammenzuarbeiten. Dies gewährleistet u.a. auch Vertretungsregelungen bei Abwesenheiten und sichert einheitliche Qualitätsstandards.

Zur Erinnerung: Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat am 20.07.2017 beschlossen, mit dem Trägerverbund Diakonisches Werk / Caritasverband für den Rhein-Neckar-Kreis einen Kooperationsvertrag für ein Integrationsmanagement abzuschließen, was zwischenzeitlich geschehen ist. Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung stellen Caritas und Diakonie zunächst zwei geförderte Vollzeitstellen für ein Integrationsmanagement der Stadt Schwetzingen zur Verfügung. Die Stadt Schwetzingen bietet den Kommunen Eppelheim, Oftersheim und Plankstadt weiterhin an, sich dieser Kooperationsvereinbarung anzuschließen und ein interkommunales Integrationszentrum in Schwetzingen einzurichten.

Mittlerweile fanden zusätzliche Gespräche mit den Kommunen Eppelheim und Plankstadt statt, in denen weitere Alternativlösungen diskutiert wurden. Sowohl die Gemeindeverwaltung als auch die beiden umliegenden Kommunen haben hierzu sowohl mit dem Trägerverbund Diakonisches Werk / Caritasverband für den Rhein-Neckar-Kreis (DW/CV) als auch mit dem Deutschen Roten Kreuz Mannheim (DRK) als potentielle Kooperationspartner Gespräche geführt, denn – wie bereits in der GR-Sitzung vom 26.09.17 ausgeführt – bietet es sich an, auf die bereits vorhandenen Ressourcen und professionellen Strukturen der regionalen Träger der freien Wohlfahrtspflege zurückzugreifen.

Vertreter der beiden potentiellen Kooperationspartner Trägerverbund DW/CV und DRK Mannheim haben ihre Institutionen und die Rahmenbedingungen einer Kooperation dem Verwaltungsausschuss in seiner nö. Sitzung vom 21.11.17 vorgestellt. Sowohl die Angebote des Trägerverbunds DW/CV als auch des DRK enthalten neben den Personalkosten für das im Rahmen des Integrationsmanagements eingesetzte Personal auch Sach- und Gemeinkosten, die nicht förderfähig und somit von der Gemeinde alleine zu tragen sind.

Für das Angebot des Trägerverbunds DW/CV gilt, dass die Gemeinde Oftersheim einen Raum inklusive der üblichen Büroausstattung miet- und kostenfrei zur Verfügung stellt. Außerdem erstattet die Gemeinde dem Trägerverbund für ein VZÄ die tatsächlichen Personalkosten bis zu einer Höhe von maximal 64.000 EUR zuzüglich einer Pauschale von 6.400 EUR für die Sach- und Gemeinkosten.

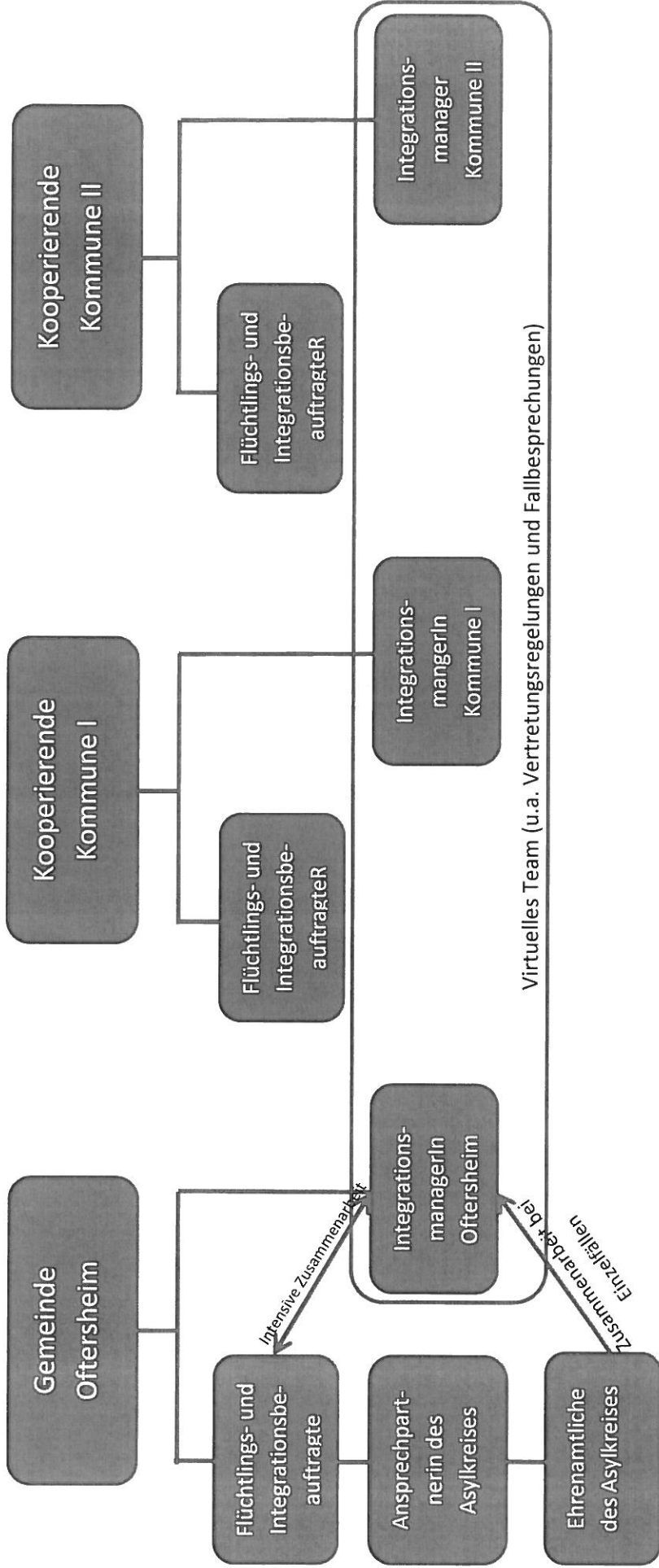
Im Falle der Einrichtung eines interkommunalen Integrationszentrums in Schwetzingen unter der Beteiligung Oftersheims käme zusätzlich noch ein jährlicher Raumkostenanteil auf die Gemeinde zu, der aktuell noch nicht beziffert werden kann. Da die Verbundlösung mit Plankstadt und ggf. Eppelheim aber ebenso die Nutzung von Synergien sowie eine intensive Vernetzung, einen regen Informationsaustausch und eine Vertretung bei Krankheit gewährleisten würde – ohne zusätzliche Kosten aus der interkommunalen Kooperation – spricht sich die Verwaltung für eine Zusammenarbeit mit den genannten Kommunen aus.

Die mögliche Ausrichtung des künftigen Integrationsmanagements in Oftersheim – unter der Annahme, dass eine interkommunale Verbundlösung mit den umliegenden Kommunen unter Kooperation mit dem Trägerverbund DW/CV – wird in einem Organigramm (siehe Anlage) visualisiert.

In Anbetracht einer Gegenüberstellung der beiden Angebote von DRK und DW/CV empfiehlt die Verwaltung, der Empfehlung des Verwaltungsausschusses für DW/CV zu folgen.



# Organigramm Integrationsmanagement





# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 12.12.2017

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 6.

Darlehen bei der DG Hyp - Ende der Zinsbindung zum 30.12.2017

Öffentlich

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Gemeinderat beschließt, das Darlehen bei der DG Hyp mit Ablauf der Zinsbindung am 30.12.2017 (Restschuld: 918.598,88 €) zurückzuzahlen. Die überplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

#### **SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:**

Die Gemeinde hat im Jahr 2007 bei der DG Hyp ein Annuitätendarlehen i.H.v. 1.240.000 € aufgenommen. Als Konditionen wurden 2 % Tilgung zzgl. ersparter Zinsen und ¼-jährliche Zins- und Tilgungsleistungen vereinbart. Der Zins i.H.v. 4,539 % wurde auf 10 Jahre festgeschrieben, so dass die Zinsbindung am 30.12.2017 endet. Die Zinszahlungen im Jahr 2017 lagen bei rd. 43.000 €, die Tilgungsleistungen bei rd. 38.000 €. Die Restschuld zum 30.12.2017 liegt bei 918.598,88 €.

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren mehrere Darlehen zurückbezahlt, zuletzt am 30.11.2017 ein Darlehen der L-Bank. Der Gesamtschuldenstand zum 31.12.2017 liegt bei 3.714.236,47 € und würde sich durch Rückzahlung des DG Hyp-Darlehens auf 2.795.637,59 € reduzieren.

Der Stand der liquiden Mittel i.H.v. derzeit rd. 6,8 Mio € sowie weitere als Festgeld angelegte Mittel i.H.v. 2,5 Mio. € erlauben eine Rückzahlung des Restkapitals.

Der mittelfristige Finanzmittelbedarf wird nach heutigem Stand eine Neuaufnahme von Krediten erforderlich machen. Diese zukünftigen Investitionen könnten über die Aufnahme zinsgünstiger KfW-Darlehen finanziert werden. (Zinssätze je nach Laufzeit und Zinsbindung z.Zt. zwischen 0,20% und 0,66%)

Als Alternative zur Rückzahlung käme eine Umschuldung des Restkapitals als Darlehen mit bisheriger Annuität in Betracht. Das Darlehen hätte dann noch eine Laufzeit

von 12 Jahren. Der Zinssatz für diese Restlaufzeit lag zuletzt bei rd. 0,95%. Die Höhe der liquiden Mittel bliebe damit erhalten.

In den Jahren 2019 und 2020 läuft bei drei weiteren größeren Darlehen die Zinsbindung aus.

Die Thematik wurde bereits in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21.11.2017 vorberaten. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich, die Rückzahlung des Restkapitals zu beschließen.

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 12.12.2017

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR.: 7.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der nachstehend genannten Spenden:

Nr.	Datum	Betrag	Spender	Zuwendungszweck
1.	13.11.2017	1.000,00 €	TempoRatio-Gruppe Schwetzingen	Spende für Asylkreis Oftersheim

#### SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die Änderung des Spendenrechts zur Kenntnis genommen und dem Erlass der gemeindlichen Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt. Demnach dürfen nunmehr sämtliche Spenden vom Bürgermeister nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen werden.

Die im Beschlussvorschlag genannten Spenden wurden geleistet.